

Statuten des Vereins

Thurgauer Talent Academy (TTA)

“School for Life”

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Thurgauer Talent Academy (TTA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein führt den Slogan: “School for Life”.

Der Sitz des Vereins befindet sich in: Mühligässli 3, 8598 Bottighofen, oder jeweils an der Adresse des amtierenden Präsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen im Eishockey
- den Betrieb einer Eishockey-Sportakademie für die Altersstufen U9 bis U16
- die Organisation von Trainings, Camps und Förderprogrammen
- die Durchführung von On-Ice- und Off-Ice-Trainings (Athletik, Koordination, Beweglichkeit, Kraft und Schnelligkeit)
- die gezielte Durchführung von Skill Development und Individualtraining zur Verbesserung technischer und taktischer Fähigkeiten
- die Integration von Mentaltraining zur Förderung von Fokus, Disziplin, Selbstvertrauen und Leistungsbereitschaft
- die Organisation von Sichtungen, Tryouts und Förderselektionen
- die gezielte Vorbereitung der Nachwuchsspieler:innen auf weiterführende Sportschulen und Leistungsprogramme (z.B. Talent Campus Kreuzlingen oder vergleichbare Institutionen)
- die Steigerung der individuellen sportlichen Qualität und Leistungsfähigkeit der Mitglieder
- die ganzheitliche Förderung der persönlichen Entwicklung im Sinne des Leitgedankens “School for Life” (Disziplin, Verantwortung, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit)
- die Unterstützung der Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport
- die Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, Vereinen und Sportorganisationen
- die Förderung eines gesunden, respektvollen und leistungsorientierten Umfelds für Nachwuchssportler:innen
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- aktive Nachwuchsspieler:innen (U9–U16), vertreten durch ein Elternteil oder eine gesetzliche Vertretung

Die Mitgliedschaft entsteht durch:

- schriftliche Anmeldung
- Aufnahmeentscheid des Vorstands
- Bezahlung des Jahresbeitrags

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Vereinsjahr. Dieses dauert vom 1. April bis 31. März.

4. Stimmrecht

- Jedes aufgenommene Kind berechtigt zu einer Stimme.
- Das Stimmrecht wird durch ein Elternteil oder die gesetzliche Vertretung ausgeübt.
- Hat eine Familie mehrere Kinder im Verein, verfügt sie über entsprechend mehrere Stimmen.
- Das Stimmrecht besteht erst nach vollständiger Bezahlung des Jahresbeitrags.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags
- durch Ausschluss durch den Vorstand
- wenn das Kind nicht mehr aktiv teilnimmt

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (optional)

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.

Sie kann durchgeführt werden als:

- a. physische Versammlung,
- b. virtuelle Versammlung (z. B. per Videokonferenz)
- c. schriftliches Verfahren (Zirkularbeschluss)

Der Vorstand bestimmt die Form der Durchführung.

Im schriftlichen Verfahren:

- sind den Mitgliedern sämtliche Traktanden und Unterlagen rechtzeitig zuzustellen
- ist eine angemessene Frist zur Stimmabgabe anzusetzen
- erfolgt die Beschlussfassung mit den gleichen Mehrheiten wie an einer Versammlung

Jedes Mitglied kann innert 10 Tagen nach Zustellung der Unterlagen verlangen, dass eine physische oder virtuelle Generalversammlung durchgeführt wird. In diesem Fall findet keine schriftliche Beschlussfassung statt.

Einberufung:

- mindestens 14 Tage im Voraus
- schriftlich oder per E-Mail

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Entlastung des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Diese werden protokolliert und den Mitgliedern bekannt gegeben.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Gründungsmitglieder und der erste Vorstand sind:

- Michele Martucci — Präsident und Finanzen
- Cheran Hug — Projektleitung Sportliches
- Stefan Beck — Marketing, Sponsoring und Events

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führt der Präsident mit dem Aktuar zu zweien. Für laufende Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (max. 200.- pro Monat/Person)

9. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoring
- Spenden
- Fördergelder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. April 2026 angenommen und treten sofort in Kraft.

Romanshorn, 8. April 2026

Ort, Datum:

Michele Matucci
Präsident

Cheran Hug
Projektleitung Sportliches

Stefan Beck
Marketing/ Sponsoring/ Events